

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1960	Nummer 125
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	5. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Weihnachtszuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege und für Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	2835
20319	5. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Weihnachtszuwendung für Lehrlinge und Anlernlinge	2836
203304	5. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Weihnachtszuwendung für Angestellte	2837
203314	5. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Weihnachtszuwendung für Arbeiter	2842
2163	25. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen . . .	2845
23212 71310	31. 10. 1960	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und d. Ministers für Wiederaufbau Dampfkesselanlagen mit Ölfeuerung	2848

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Innenminister	
7. 11. 1960	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Notiz	
5. 11. 1960	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Panama, Herrn Jaime Ortega
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 43 v. 14. 11. 1960	2851/52
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 — November 1960	2851/52

20319

**Weihnachtszuwendung für Praktikantinnen
(Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkranken-
pflege und für Praktikantinnen (Praktikanten) für
den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Kranken-
gymnasten, des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4050 — 4956/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15744/60
v. 5. 11. 1960

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte
um Beachtung bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (OTV)
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG)
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für

1. die unter den Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege,
2. die unter den Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters,

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) bzw. nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) bzw. nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) praktisch tätig sind, eine Weihnachtszuwendung von 60,— DM.

(2) Die Weihnachtszuwendung wird nicht gezahlt an Praktikantinnen (Praktikanten), die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden.

Protokollnotiz:

Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtszuwendung nicht entgegen.

§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) im Monat Dezember Kinderzuschlag oder Kinder-
geld nach den Kindergeldgesetzen zusteht.

(2) Hat der Ehegatte der Praktikantin (des Praktikanten) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für das Kind, mindestens nach Maßgabe des Abs. 1, so erhält die Praktikantin (der Praktikant) den Teil der Weihnachtszuwendung für das Kind, der ihrem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht. Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Abs. 1, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind nicht gewährt.

(3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze gestellt und erhält die Praktikantin (der Praktikant) daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung für das Kind hat.

§ 3

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Oktober 1960

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2835.

20319

**Weihnachtszuwendung für Lehrlinge
und Anlernlinge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4957/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15745/60
v. 5. 11. 1960

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (OTV)
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG)
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für

- a) die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge und die Schiffsjungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —,

- der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
- b) die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen,
 - c) die unter die Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G vom 2. November 1953 fallenden Handwerkerlehrlinge,
 - d) die unter den Tarifvertrag für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge bei den gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben im Lande Hessen vom 30. September 1958 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Lehrlinge, Anlernlinge und Schiffsjungen erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in einem Lehr-(Anlern)-verhältnis bei einem unter den Tarifvertrag fallenden Lehrherrn stehen, eine Weihnachtszuwendung von 40,— DM. Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt an Lehrlinge, Anlernlinge und Schiffsjungen, die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Lehr-(Anlern)-verhältnis ausscheiden.

§ 2

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

§ 3

Dieser Tarifvertrag gilt im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Berlin nicht für Lehrlinge und Anlernlinge

der Landespostdirektion,
der Staatlichen Porzellanmanufaktur,
der Sondervermögensverwaltung einschließlich des Verwaltungsamtes für ehemaligen Reichsgrundbesitz,
der Berufsfachschule für das Baugewerbe,
der gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbau gesellschaften — DE—GE—WO, GE—SA BAU, GSW und „Stadt und Land“ —, soweit sie nach dem Tarifvertrag für Hauswarte, Heizer, Wäscher und Reinigungsfrauen vom 20. Juni 1956 entlohnt werden,
im alliierten Einsatz.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Oktober 1960.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2836.

203304

Weihnachtszuwendung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60
v. 5. 11. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (OTV)
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG)
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
- b) der Verwaltungen und der Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Angestellten erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen, eine Weihnachtszuwendung.

(2) Die Weihnachtszuteilung erhalten auch

- a) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren,
- b) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die zwischen dem 1. September und dem 30. November im unmittelbaren Anschluß an ein bisher zwischen den Parteien bestehendes Lehr-(Anlern)-verhältnis oder ein durch die Tarifverträge vom 1. Juni 1960 und 15. Juli 1960 geregeltes Praktikantenverhältnis als Angestellte von dem Arbeitgeber übernommen worden sind,
- c) die Angestellten, deren vor dem 1. September begründetes Arbeitsverhältnis am 30. November wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung ruht.

(3) Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt an Angestellte,

- a) die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,
- b) die für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung beurlaubt sind.

In den Fällen des Buchstabens a) wird die Weihnachtszuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im Einvernehmen mit seinem bisherigen Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt,
2. wenn der Angestellte von seinem bisherigen Arbeitgeber in ein Beamtenverhältnis übernommen wird,

3. wenn der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
4. wenn die Angestellte wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AnVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres
selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Tarifvertrages ist eine Beschäftigung in Verwaltungen und Betrieben gemäß § 1 ATO bzw. § 1 des Rahmen tarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten vom 24. Januar 1949, nach Inkrafttreten des Bundes-Angestelltentarifvertrages eine Beschäftigung bei Verwaltungen und Betrieben, die den Bundes-Angestelltentarifvertrag oder einen Tarifvertrag gleichen Inhalts anwenden.
2. Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutter schutzgesetzes während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtszuwendung nicht entgegen.

§ 2

- (1) Die Weihnachtszuwendung beträgt
- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80,— DM,
 - b) für Verheiratete 100,— DM.
- (2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm auf gehoben sein soll.
- (3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember.

§ 3

- (1) Die Weihnachtszuwendung wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht oder zustehen würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre. Dasselbe gilt für Kinder, für die Kindergeld nach den Kindergeld gesetzen zusteht.
- (2) Hat der Ehegatte des Angestellten als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für das Kind mindestens nach Maßgabe des Abs. 1, so erhält der Angestellte den Teil der Weihnachtszuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht. Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Abs. 1, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind nicht gewährt.
- (3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze gestellt und erhält der Angestellte daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung hat.

§ 4

- (1) Verheiratete Angestellte erhalten die Weihnachts zuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtszuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.
- (2) Erhält der Ehegatte eines vollbeschäftigte n Angestellten eine gekürzte Weihnachtszuwendung, weil er nicht vollbeschäftigt ist (§ 5), so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigte n Angestellten um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendung an beide Ehegatten hinter 160,— DM zurückbleibt, höchstens jedoch auf 100,— DM. Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung für kinderzuschlags berechtigende und kindergeldberechtigte Kinder un berücksichtigt.

§ 5

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtszuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtszuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet. Soweit eine Weihnachtszuwendung, auf die auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch besteht, die Leistungen nach diesem Tarifvertrag übersteigt, werden die Leistungen aus diesem Tarifvertrag auf die Weihnachtszuwendung angerechnet.

§ 7

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

§ 8

Es werden aufgehoben:

- a) der Tarifvertrag des Bundes vom 15. Dezember 1955 in der Fassung vom 17. November 1958,
- b) der Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. September 1954 in der Fassung vom 10. September 1956,
- c) der Tarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 10. September 1954 in der Fassung vom 4. Juli 1958.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte der Stuttgarter Straßenbahn A.G. und der Straßenbahn Eßlingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.

§ 10

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Oktober 1960

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachts zuwendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag allen Angestellten des Landes gezahlt wird mit Ausnahme derjenigen, die eine Vergütung nach der Besoldungsordnung der Beamten erhalten.

2. Zu § 1 Abs. 2

Voraussetzung für die Gewährung der Weihnachts zuwendung nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) ist, daß die sechs Monate Beschäftigung beim Land spätestens mit dem 30. November erreicht sind.

3. Zu § 1 Abs. 3

Das Ausscheiden mit Ablauf des 30. November ist für die Gewährung der Weihnachtszuwendung nur dann schädlich, wenn es aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch geschieht.

Auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 ist Voraussetzung für die Gewährung der Weihnachtszuwendung, daß das Arbeitsverhältnis noch am 30. November bestanden hat.

4. Zur Protokollnotiz zu § 1

Durch Ziffer 2 der Protokollnotiz ist klargestellt, daß die Weihnachtszuwendung auch der Angestellten gewährt wird, die zwar keine Bezüge vom Land, aber Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes für den Monat Dezember bezieht. Die Zahlung von Bezügen für den Monat Dezember ist aber außer in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b) für die Gewährung der Weihnachtszuwendung nicht erforderlich. Die Weihnachtszuwendung ist daher auch dem Angestellten zu zahlen, der für den Monat Dezember deshalb keine Bezüge erhält, weil er wegen längerer Erkrankung die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen überschritten hat.

5. Zu § 2 Abs. 3

Auch bei dem Angestellten, der am 30. November ausscheidet, ist für die Höhe der Weihnachtszuwendung der Familienstand am 1. Dezember maßgebend.

6. Zu § 3 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 wird die Weihnachtszuwendung um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht. Es sind also auch die Kinder zu berücksichtigen, die im Laufe des Monats Dezember geboren werden. Darüber hinaus ist bestimmt, daß die Weihnachtszuwendung sich um diesen Betrag auch für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zustehten würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre. Die Weihnachtszuwendung ist um 20,— DM für jedes Kind aber auch in den Fällen zu erhöhen, in denen aus anderen Gründen für den Monat Dezember kein Kinderzuschlag zusteht, z. B.

- a) bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c),
- b) beim Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes (Ziffer 2 der Protokollnotiz zu § 1)
- und
- c) bei Überschreiten der Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen (Ziffer 4 dieses Runderlasses).

7. Zu § 3

Der Betrag von 20,— DM ist auch für die Kinder zu zahlen, für die der Angestellte den Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhält, weil dieser nach § 19 Abs. 3 BesAG neben dem Waisengeld gewährt wird.

8. Zu § 4 Abs. 1

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 stellt nicht darauf ab, ob der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, sondern lediglich darauf, ob er eine Weihnachtszuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält. Verheiratete Tarifangestellte erhalten daher die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn der Ehegatte z. B. bei einem Betrieb beschäftigt ist, der zwar nicht als öffentlicher Betrieb im Sinne der ATO gilt, der jedoch als Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes eine Weihnachtszuwendung zahlt wie die Gemeinden und die gemeindlichen Betriebe.

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist von verheirateten Angestellten eine Erklärung darüber abzugeben, daß der Ehegatte keine solche Weihnachtszuwendung erhält; andernfalls ist nur die Weihnachtszuwendung für Ledige zu zahlen.

9. Zu § 7

Wir bitten, als Zahltag möglichst den 1. Dezember zu bestimmen, die Weihnachtszuwendung jedoch nicht später als am 5. Dezember zu zahlen.

10. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 3135 — 10324/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 v. 30. 9. 1954 (SMBI. NW. 203304) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2837.

203314

Weihnachtszuwendung für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 4955/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 45 — 15743 60 v. 5. 11. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (OTV) — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 geregelt sind, einschließlich der im § 3 Abs. 1 Buchst. f), g) und i) aufgeführten,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind,
- c) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT—G) vom 22. Mai 1953 geregelt sind,

folgendes vereinbart, für die Arbeiter zu Buchstabe c) gem. § 37 BMT—G:

§ 1

(1) Die Arbeiter erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen, eine Weihnachtszuwendung.

(2) Die Weihnachtszuwendung erhalten auch

- a) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter, die im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren,
- b) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter, die zwischen dem 1. September und dem 30. November im unmittelbaren Anschluß an ein bisher zwischen den Parteien bestehendes Lehr-(Anlern-)verhältnis als Arbeiter von dem bisherigen Lehrherrn übernommen worden sind,
- c) die Arbeiter, deren vor dem 1. September begründetes Arbeitsverhältnis am 30. November wegen Ein-

berufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung ruht.

- (3) Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt an Arbeiter,
a) die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,
b) die für den gesamten Monat Dezember ohne Lohn beurlaubt sind.

In den Fällen des Buchstabens a) wird die Weihnachtszuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im Einvernehmen mit seinem bisherigen Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt,
2. wenn der Arbeiter von seinem bisherigen Arbeitgeber in ein Beamtenverhältnis übernommen wird,
3. wenn der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
4. wenn die Arbeiterin wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des 60. Lebensjahres
 selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Tarifvertrages ist für die Arbeiter
 - a) des Bundes eine Beschäftigung bei den in § 7 Abs. 1 und 2 MTB genannten Arbeitgebern,
 - b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen eine Beschäftigung bei den in § 7 Abs. 1 und 2 MTL genannten Arbeitgebern,
 - c) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bei einer der in § 16 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Körperschaften oder einem anderen Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
2. Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutter-schutzgesetzes während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtszuwendung nicht entgegen.

§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80,— DM
- b) für Verheiratete 100,— DM.

(2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember.

§ 3

(1) Die Weihnachtszuwendung wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das dem Arbeiter im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht oder zustehen würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre. Dasselbe gilt für Kinder, für die Kindergeld nach den Kindergesetzen zusteht.

(2) Hat der Ehegatte des Arbeiters als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für das Kind mindestens nach Maßgabe des Abs. 1, so erhält der Arbeiter den Teil der Weihnachtszuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht. Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Abs. 1, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind nicht gewährt.

(3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze gestellt und erhält der Arbeiter daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtszuwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung hat.

§ 4

(1) Verheiratete Arbeiter erhalten die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtszuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der Ehegatte eines vollbeschäftigte Arbeiters eine gekürzte Weihnachtszuwendung, weil er nicht vollbeschäftigt ist (§ 5), so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Arbeiter um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendung an beide Ehegatten hinter 160,— DM zurückbleibt, höchstens jedoch auf 100,— DM. Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung für kinderzuschlagsberechtigende und kindergeldberechtigte Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 33 Stunden beträgt, erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtszuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtszuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet. Soweit eine Weihnachtszuwendung, auf die auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch besteht, die Leistungen nach diesem Tarifvertrag übersteigt, werden die Leistungen aus diesem Tarifvertrag auf die Weihnachtszuwendung angerechnet.

§ 7

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

§ 8

Es werden aufgehoben:

- a) der Tarifvertrag des Bundes vom 15. Dezember 1955 in der Fassung vom 17. November 1958,
- b) der Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. September 1954 in der Fassung vom 29. Oktober 1958,
- c) der Tarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 10. September 1954 in der Fassung vom 22. November 1958.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter der Stuttgarter Straßenbahn A.G. und der Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH.

§ 10

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden

Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Oktober 1960.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtszuwendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag an alle Arbeiter des Landes mit Ausnahme der Forstarbeiter gezahlt wird, für die ein besonderer Tarifvertrag gilt.
2. Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Weihnachtszuwendung für Angestellte vom 10. Oktober 1960 — RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60 v. 5. 11. 1960 gelten sinngemäß.
3. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260/B 3135 — 10 325/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15535/54 v. 30. 9. 1954 (SMBI. NW. 203314) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2842.

2163

Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 10. 1960 — IV B/1 — 6100

1. Aufgabenstellung

Die Stätten der Mütter- und Elternbildung haben eine eigenständige familienpädagogische Aufgabe. Die Familie ist in den Wandlungsprozeß, der die geistige und gesellschaftliche Wirklichkeit erfaßt hat, hineingezogen, ohne diesen ausreichend bewältigen und deuten zu können. Vielfach fehlen heute jene Hilfen, die ihr in früheren Zeiten aus Tradition und Sitte und den weltanschaulichen Grundhaltungen in den entscheidenden Lebens-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben zuwuchsen. Wirtschaftliche und soziale Hilfen allein genügen nicht, die Familie zu einer wesens- und zeitgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen. Auch im sittlichen und seelischen Bereich sind Hilfen erforderlich.

Die Familie soll Einsicht in die komplizierten gesellschaftlichen Zusammenhänge gewinnen und erweiterte Kenntnisse auf dem Gebiet des familiären und gesellschaftlichen Lebens erhalten. Ihre Erziehungs-kraft ist zu stärken und es sind Wege zur Ausgestaltung der gemeinsamen Freizeit zu weisen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben zwingt zu einer Koordinierung mit denen der freien und behördlichen Träger von Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar auf dem Gebiet der Familienhilfe tätig sind (u. a. Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, Familienfürsorge).

2. Personenkreis

Die Stätten der Mütter- und Elternbildung wenden sich an alle Frauen, Eheleute und Eltern sowie Großeltern, an die jungen Menschen vor der Ehe, an die Pflege- und Adoptiveltern.

3. Arbeitsplan

Es ist ein Arbeitsplan aufzustellen, der folgende Themen berücksichtigen soll:

A. Gesund leben und gesund wohnen

Gesundheits-, Körperpflege, Gymnastik
Häusliche Krankenpflege
Heimgestaltung und Wohnkultur.

B. Grundkenntnisse der Haushaltsführung

Einrichtung und Pflege der Wohnung
(Instandhalten)
Wirtschaftliche Haushaltsführung
Gesunde und schmackhafte Ernährung
Zweckmäßige und geschmackvolle Kleidung
Kleine Reparaturen im Haushalt.

C. Erziehung und Familie

Ehe als Auftrag
Familie und Beruf
Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Schwangerschaftsgymnastik
Pflege und Erziehung des Säuglings und Kleinstkindes
Kleinkind, Schulkind, Jugendlicher: Erziehungs-freuden — Erziehungssorgen.

D. Familie und Freizeit

Familienbezogene musiche Bildung
Feierabend — freier Samstag — Ferien
Sonntag — Festtag — Feiertag.

E. Familie und Gesellschaft

Volkswirtschaftsfragen
Familienrechtsfragen und sozialpolitische Fragen
Zwischenmenschliche Beziehungen
Mitbürgerliche Rechte und Pflichten in Gemeinde und Staat.

Das Arbeitsprogramm muß sich jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

4. Arbeitsweise

Die Themen werden in Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Ausspracheabenden sowie im Einzelgespräch behandelt. Auch in Kursen zur Erlernung praktischer Fähigkeiten muß das Gespräch einbezogen werden. Vorträge sollten nicht ohne Möglichkeit der anschließenden Aussprache vorgesehen werden.

Die Kurse und Arbeitsgemeinschaften sind vor Beginn thematisch abzustimmen. Sie sollen höchstens 16 bis 20 Teilnehmer aufnehmen. Träger, Leiterin und Lehrkräfte müssen teamartig zusammenwirken.

5. Leiterin und Lehrkräfte

Die Leiterin der Einrichtung der Mütter- und Elternbildung ist hauptamtlich einzustellen. Sie muß in der Regel eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung oder ein psychologisches, soziologisches, theologisches oder sonst gleichzubewertendes Studium sowie die Befähigung zur familienpädagogischen Arbeit nachweisen können.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Gebiete müssen eine abgeschlossene fachliche Ausbildung auf ihrem Arbeitsgebiet nachweisen können und in der Lage sein, Kenntnisse im Sinne des Ganzheitsauftrages der Mütter- und Elternbildung zu vermitteln.

Im allgemeinen ist die Einstellung einer zweiten hauptamtlichen Fachkraft sowie einer Schreibkraft anzustreben. Bei größeren Einrichtungen wird die Einstellung mehrerer hauptamtlicher Fachkräfte erforderlich sein.

6. Raumbedarf

Eine Einrichtung der Mütter- und Elternbildung braucht eigene Räume. Diese müssen der Aufgabe angepaßt und in der Art ihrer Ausstattung beispielhaft für die Familienwohnung sein.

Zu einer vollständigen Einrichtung der Mütter- und Elternbildung sollten gehören:

1—2 wohnzimmermäßig eingerichtete Räume für Arbeitsgemeinschaften, Werkkreise und Gespräche

1 Raum für pflegerische Kurse

1--2 Räume für Näh- und Schneiderkurse

1—2 Lehrküchen mit anschließendem Raum für die gemeinsame Einnahme der zubereiteten Mahlzeiten

1 Raum mit Lese- und Sitzecken zur freien Benutzung für die Besucherinnen der Mütterschule

1 Sprechzimmer

1 Lehrkräftekammer

1 Büro

und sanitäre Anlagen entsprechend dem Raumprogramm.

Darüber hinaus sind zu empfehlen:

1 Gymnastikraum, evtl. mit Brausemöglichkeiten und

1 Bastelraum.

Eine Kinderstube, in der Kleinkinder spielen und Schulkinder Hausaufgaben machen können, erleichtert die Durchführung der Kurse und Arbeitsgemeinschaften am Vor- und Nachmittag und betont die familienhafte Atmosphäre.

7. Lehrmaterial

Das Lehrmaterial muß fachlichen Ansprüchen genügen, aber den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Familienhaushaltes angepaßt sein. Dabei ist auszugehen von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen.

In das Lehrmaterial sind zur Bildung der Urteilsfähigkeit auch Mode- und Familienzeitschriften sowie Kalender — auch solche mit negativer Ausgestaltung — einzubziehen.

Eine Fachbücherei für Lehrkräfte und Teilnehmer ist erforderlich.

8. Wandermütterschule

Für mehrere kleine oder ländliche Gemeinden kann eine sogenannte Wandermütterschule errichtet werden. In den einzelnen Orten sind für die Durchführung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften Räume bereitzustellen, die jeweils den Aufgaben entsprechend ausgestattet werden können.

Für die Leiterin und Lehrkräfte der Wandermütterschule muß eine zentrale Stelle eingerichtet werden, um das teamartige Zusammenwirken zu sichern.

9. Träger der Mütterschulen

Für die Trägerschaft gelten die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge v. 31. 3. 1960 — Ziff. 1.2 Abs. 1 — (SMBI. NW. 21630).

10. Betriebskosten und Finanzierung

Die Betriebskosten der einzelnen Mütterschulen richten sich nach den vorhandenen Räumen, nach Art und Zahl der Veranstaltungen, nach der Zahl der haupt- bzw. nebenamtlich eingestellten Fachkräfte und der hinzugezogenen Referenten sowie den sächlichen Kosten.

Die Betriebskosten müssen zu einem Teil aus angemessen festzusetzenden Kursusgebühren gedeckt werden.

Eine sachgerecht arbeitende Mütterschule erfordert Zuschüsse. Zu den Betriebskosten können Zuschüsse aus Landesmitteln von den Landschaftsverbänden nach den geltenden Bewilligungsbestimmungen gewährt werden, wenn

- a) die Einrichtungen diesen Richtlinien entsprechen,
- b) der Träger Eigenmittel in angemessener Höhe bereitstellt.

Zu den Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungen können Zuschüsse aus Landesmitteln nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge vom 31. 3. 1960 gewährt werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, Mittel für die Beihilfegewährung an nicht kommunale Träger bereitzustellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2845.

23212

71310

Dampfkesselanlagen mit Ölfeuerung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8521 — (III B 67/60) u. d. Ministers für Wiederaufbau — II A 3a — 2.040 Nr. 2988/60 v. 31. 10. 1960

Bei der Bearbeitung von Erlaubnisanträgen für Dampfkessel mit Ölfeuerung ist die Frage aufgetreten, ob außerhalb des Kesselhauses eingebettete oder aufgestellte Öllagerbehälter als Zubehör zur erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlage zu betrachten sind.

Nach Ziff. 1 Abs. 4 des RdErl. v. 23. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1285 / SMBI. NW. 23212) betr. Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe, sind die mit den Feuerstätten in der Regel durch Rohrleitungen verbundenen Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe wesentliche Bestandteile der Feuerstätten. Sofern Einbettung oder Aufstellung solcher Behälter einer Baugenehmigung bedarf, wird diese Genehmigung von der Dampfkesselerlaubnis nach § 24 GewO umfaßt.

Die Baugenehmigungsbehörden haben bei der bauaufsichtlichen Prüfung und bei den Abnahmen u. a. darauf zu achten, daß die bauaufsichtlichen Bestimmungen für Lagerbehälter flüssiger Brennstoffe bzw. für Brennstofflagerräume beachtet werden.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle

Essen —,

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bauaufsichtsbehörden

des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2848.

II.

Innenminister**Aenderung der Liste der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 7. 11. 1960 — I F 1/23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs-Nummer:
-------	----------	---------------	------------------------	--------------------

I. Neuzulassungen

Dillenhöfer	Werner	9. 11. 1920	Derschlag (Oberberg. Kreis) Am Heidnicken 16	D 21
Mechlinsky	Gerhard	15. 2. 1929	Aachen, Adalbertstraße 116/118	M 23

II. Löschungen

Boche	Arthur	11. 6. 1894	Siegburg, Wilhelmstraße 65	B 18
Busch	Heinrich	12. 1. 1907	Erkelenz, Wilhelmstraße 21	B 27
Münzfeld	Franz	11. 6. 1888	Düsseldorf, Am Rathausufer 20	M 6
van Treeck	Johannes	22. 6. 1879	Geldern, Südwall 25	T 6

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Frank	Günter	27. 12. 1919	Opladen, Schillerstraße 14	F 15
Kunde	Gerhard	17. 2. 1902	Aachen, Theaterstraße 50	K 28

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. Bek. v. 19. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2334).

— MBI. NW. 1960 S. 2849/50.

Notiz**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Generalkonsul von Panama,
Herrn Jaime Ortega**Düsseldorf, den 5. November 1960.
— 1/5 — 441 — 1/60

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Jaime Ortega am 27. Oktober 1960 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1960 S. 2849/50.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 43 v. 14. 11. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
8. 11. 60	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden Bockenbach und Stendenbach in die Gemeinde Eichen, Landkreis Siegen	2020	349
8. 11. 60	Gesetz zur Änderung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz-LBG)	2030	350
25. 10. 60	Erste Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	2032	351
8. 11. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	240	351
8. 11. 60	Gesetz betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm	311	352

— MBl. NW. 1960 S. 2851/52.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 — November 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	145	109. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Pädagogischen Akademien des Landes NW und am Staatl. Berufspädagogischen Institut in Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1960	151
Wissenschaftliches Prüfungsamt für das Lehramt an Höheren Schulen in Köln	146	110. Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 10. 1960	151
103. Kraftfahrzeugbestimmungen; hier: Kilometervergütungssätze für anerkannt privategene Personenkraftwagen und Abschreibung der Ankaufsdarlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge im Rechnungsjahr 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1960	146	111. Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1960	152
104. Wohnraum für Lehrer, der von den gemeindlichen Schutträgern bereitgestellt wird. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1960	147	112. Richtlinien für die Vergabe von Landesmitteln zur direkten Förderung von Studenten an den staatlichen Kunsthochschulen in NW. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 10. 1960	153
105. Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern, Gesundheitsämtern und Arbeitsämtern. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 10. 1960	147	113. Entschädigung für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1960	153
106. Teilnahme von Mitgliedern der Personalvertretungen an den 2. Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen gem. § 56 Abs. 3 LPVG. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1960	147	114. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1960	154
107. Amtshaftung; hier: Sorgfaltspflicht der Schulverwaltung hinsichtlich der Ausstattung von Schulräumen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1960	147	115. Verzeichnis der beim Kultusminister des Landes NW in der Zeit vom 26. 4. 1960 bis 14. 8. 1960 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 15. 8. 1960	154
108. Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 10. 1960	149		

B. Nichtamtlicher Teil

Bücher und Zeitschriften	155
Buchhinweise	158

Beilage: Richtlinien für die Vergabe von Landesmitteln zur direkten Förderung von Studenten an den staatlichen Kunsthochschulen in NW

— MBl. NW. 1960 S. 2851/52.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzel lieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.